



An die Mitglieder der
Justizkommission

Zürich, 15. April 2019

Zugang zum Refline

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Für die bevorstehenden Richterwahlen will die Geschäftsleitung des Kantonsrates erstmals "Reflin" anwenden. An der Geschäftsleitungssitzung vom 4. April 2019 fand diesbezüglich zwischen einer Delegation der JUKO und der Geschäftsleitung ein Gedankenaustausch statt. Für das Gespräch danken wir herzlich.

Die Delegation der JUKO äusserte die Befürchtung, unter Rechtfertigungsdruck zu geraten, wenn sie auch die abschlägigen Beurteilungen über die Kandidaturen weiterreichen müsse. Sie hielt weiter fest, dass die neue Praxis ihres Erachtens dem bestehenden Reglement zuwiderlaufe, und stellte zur Diskussion, ob es nicht besser sei, eine Änderung der Praxis erst mit der Inkraftsetzung des neuen Kantonsratsgesetzes und -reglements vorzunehmen. Zudem stellte sich die Delegation die Frage, ob die Geschäftsleitung genügend Vertrauen in die Tätigkeit der JUKO habe.

Die Geschäftsleitung kann die Zweifel der Delegation der JUKO zerstreuen. Selbstverständlich hat sie vollstes Vertrauen in die Arbeit der JUKO. Es geht nicht um eine Klassifizierung der Tätigkeiten oder die Sanktionierung einer Praxis. Im Gegenteil können mit dem neuen Bewerbungsverwaltungs-Tool die verschiedenen Aspekte des Verfahrens der vier Organe (JUKO, IFK, Fraktionen und Rat) vereinfacht und kommunikativer gestaltet werden. Die Geschäftsleitung hat Verständnis für die Einwände der JUKO, will aber die neuen Möglichkeiten umgehend für die Wahlen in die Gerichte nutzen, um im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Parlamentsrechts die ersten Erfahrungen sammeln zu können.

Die Geschäftsleitung hat Ihre Argumente nochmals in Erwägung gezogen und kann zu Ihren rechtlichen Einwänden Folgendes festhalten:

1. Wahlorgan für die für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte ist der Kantonsrat (Art. 75 Abs. 1 KV). Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind (Art. 40 Abs. 1 KV). Eine vom Kantonsrat bestimmte Kommission prüft die Kandidaturen (Art. 75. Abs. 2 KV). Die Interfraktionelle Konferenz ist für die Vorbereitung der durch den Rat vorzunehmenden Wahlen zuständig (§ 56 Abs. 3 KRG). Die JUKO nimmt die Prüfung der Kandidaturen gemäss Art. 75 Abs. 1 KV vor (§ 49c Abs. 3 KRG). Zuständig für die Unterbreitung von Wahlvorschlägen sind die Fraktionen (§ 73 GR-KR).



Entsprechend dieser Zuständigkeitsordnung hat die JUKO eine vorprüfende Aufgabe. Der Wortlaut von § 59b Abs. 4 GR-KR schliesst in dem Sinne nicht aus, dass zwischen JUKO und IFK eine Berichterstattung stattfindet, und zwar über sämtliche Kandidaturen.

2. Nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus der Datenschutzerklärung keine Einschränkung in Bezug auf die Einsicht in die Dossiers: Diese ist sowohl durch die Justizkommission als auch die Interfraktionelle Kommission möglich.
3. Mit der Einführung des Programms "Reflin" steht nicht nur ein Dossier-Managements-, sondern auch ein Kommunikationstool zur Verfügung. Dies verlangt die Festlegung von Zugangsberechtigungen, für die gemäss § 43 Abs. 6 KRG in Verbindung mit § 72 GR-KR die Geschäftsleitung zuständig ist.

Die Geschäftsleitung will "Reflin" für die anstehenden Richterwahlen anwenden. Sie hat ihren Entscheid vom 7. März 2019 aber nochmals beraten und kommt der JUKO insofern entgegen, als sie das Einsichtsrecht bei der Besetzung der übrigen Richterstellen auf die IFK-Delegation der anspruchsberechtigten Fraktion beschränkt.

1. Bei der Besetzung der Mitglieder des **Handelsgerichts** (gemäss Beschluss vom 7. März 2019) erhalten Einsichtsrecht in chronologischer Reihenfolge:
 - a. Subkommission JUKO (5 Mitglieder)
 - b. Justizkommission (zusätzliche 6 Mitglieder)
 - c. IFK inkl. Protokollführer (21 Personen)
2. Bei der Besetzung der **übrigen Richterstellen** erhalten Einsichtsrecht in chronologischer Reihenfolge:
 - a. Subkommission JUKO (5 Mitglieder)
 - b. Justizkommission (zusätzliche 6 Mitglieder)
 - c. IFK-Delegation der Fraktion, die Anspruch auf die Richterstelle hat (2 Personen)

Wir möchten nochmals festhalten, dass die Geschäftsleitung keinerlei Anlass sieht, der Arbeit der JUKO zu misstrauen. Wir danken Ihnen für das nochmalige Gesprächsangebot für den 15. oder 16. April, sind aber der Auffassung, dass es mit dem angepassten Beschluss nicht mehr notwendig ist. Vielmehr möchten wir die JUKO bitten, diesen nun für die Richterwahlen umgehend umzusetzen.

Mit kollegialen Grüssen
Im Namen der Geschäftsleitung


Yvonne Bürgin
Kantonsratspräsidentin


Sibylle Marti
Ratssekretärin

Kopie geht an die Mitglieder der IFK